

Staatshaushalts-Stats für 1898/99, Grunderwerb zur Erweiterung des Bahnhofes Ebersbach betr.

Präsident: Zur Schlußberatung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 262.) Protokoll-Extrakt der Ersten Kammer über den Antrag des Abg. Hauffe und Genossen, die Aufhebung der gemischten Transitlager und der Zollkredite für Getreide sowie die Ausfuhrvergütung für Mühlenprodukte betr.

Präsident: Die Ständische Schrift ist auszufertigen. Der Herr Abg. Harter ist für heute wegen dringender Geschäfte entschuldigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand: „Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Dr. chem. Braun in Beucha bei Leipzig um Ersatz des ihm durch Rechtsstreitigkeiten erwachsenen Schadens.“ (Drucksache Nr. 25.)

Berichterstatter Herr Abg. Däbritz. Ich gebe ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Däbritz: Der Doktor der Chemie Braun in Beucha war schon am letzten Landtage an die Ständeversammlung in der gleichen Angelegenheit gekommen, damals mit dem Ersuchen, die hohe Ständeversammlung wolle beschließen,

daß die Untersuchung gegen den Kaufmann Theodor Kniesche in Leipzig-Vindenua wegen des nach § 270 des Strafgesetzbuchs gedachten Verbrechens nebst einer Revision der Geschäftsbücher durch einen Sachverständigen, unter meiner Zuziehung angeordnet, und die Frage, ob hier böswillige Fälschung oder liederliche Buchführung vorliegt, durch Richterspruch entschieden werde.

Braun mußte vor zwei Jahren hiermit abgewiesen werden. Diesmal sucht er seine Absicht, sein verloren gegangenes Vermögen wieder zu erlangen, auf andere Weise zu erreichen. Der Sachverhalt, auf dessen Darstellung seitens der Deputation kurz eingegangen werden mußte, ist folgender:

Braun hat sich vom Jahre 1885 mit der Herstellung eines chemischen Produktes beschäftigt, zu welchem Zwecke er in Roßwein eine Fabrik gegründet hat; da seine eigenen Mittel nicht ausreichten, hat sich derselbe nach einem Theilhaber mit den nöthigen Geldmitteln umgesehen und in einem Herrn Kniesche aus Leipzig auch gefunden. Das Geschäft habe, wie Petent ausführt, auch gut prosperirt, aber, nachdem die Arbeiter eingerichtet und das Geschäft zu rentiren angefangen, habe Kniesche unter Beihülfe eines gewissen Weitsfeld

und Eckelmann durch allerlei Winkelzüge und unter der Beschuldigung, daß Petent Gelder aus der Geschäftskasse zur Deckung von Privatschulden entnommen, auch Wechsel auf die Fabrik ausgestellt habe, wozu er nicht berechtigt gewesen sei, angefangen, ihn, Braun, aus dem Geschäft zu verdrängen. Durch verschiedene Einflüsse und durch die in ihm erregte Furcht, ehrlos gemacht zu werden, obgleich er, seiner Darstellung nach, vollständig zur Entnahme von Geldern aus der Geschäftskasse berechtigt gewesen sei, sei er dazu gebracht worden, ein von Kniesche eines Tages mitgebrachtes Schreiben, welches ihm nur einmal flüchtig vorgelesen worden sei, zu vollziehen und aus der Firma auszutreten, wobei er sein Vermögen verloren habe. Braun hat später den Kniesche wegen Fälschung der Geschäftsbücher, Meineid etc. bei der Staatsanwaltschaft denunzirt, ist aber wiederholt, und in allen Instanzen abgewiesen worden, nachdem durch die eingeleitete Untersuchung sich ergeben hatte, daß liederliche Buchführung vorhanden gewesen sei, aber Fälschungen etc. nicht nachgewiesen werden konnten. Er ist zuletzt auf den Civilprozeß verwiesen worden.

Petent sucht nun in einem umfangreichen Aktenstück von 69 enggeschriebenen Seiten bei den Ständen für seine Angelegenheit Stimmung zu machen. Er stellt zunächst eine ziemlich verwickelte Berechnung seines Schadens und des ihm entgangenen Geschäftsgewinnes auf, welchen er bis zum Ende des Jahres 1897 auf 234,000 M. berechnet. Derselbe geht sodann stufenweise herab, und er erklärt zuletzt, daß er eventuell mit 10,000 M. Entschädigung, welche ihm der Sächsische Staat gewähren solle, zufrieden sein würde. Seine Schlußbitte lautet wie folgt:

„Daher richte ich an die hohe Ständeversammlung die ganz ergebendste Bitte:

Hochdieselbe wolle beschließen, zur Vermeidung eines weiteren Prozesses mir vergleichsweise eine Abfindungssumme in angemessener Höhe als Entschädigung zu gewähren.“

Petent ergeht sich in seiner umfangreichen Zuschrift in einer Kritik der behördlichen Entscheidungen, auf welche auch etwas näher eingegangen werden muß.

Derselbe behauptet, daß er vom Staat nach § 1506 des Bürgerlichen Gesetzbuches Schadenersatz zu fordern berechtigt sei. Dieser Paragraph bestimmt Folgendes:

„Wer durch absichtliche Verschuldung oder grobe Fahrlässigkeit eines richterlichen Beamten bei Verhandlung oder Entscheidung eines Rechtsstreites, oder in Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit Schaden erleidet, kann dessen Ersatz von dem schuldigen Beamten fordern. Dieser Anspruch fällt weg, wenn der Ver-